

§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

Paragraph:

§ 27b SGB XII Notwendiger Lebensunterhalt
in Einrichtungen

§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in
Einrichtungen
Stand 01/2022

Inhalt

Absatz 1.....	2
27b.1.0 Regelungsziel	2
27b.1.1 Anwendbarkeit § 27b im Vierten Kapitel	2
27b.1.2 Einrichtungsbegriff	3
27b.1.3 Notwendiger Lebensunterhalt und weiterer notwendiger Lebensunterhalt.	4
Absatz 2 und Absatz 3.....	4
27b 2.0 u. 3.0 Barbetrag	4
Absatz 2 und Absatz 4.....	5
27b 2.0 u. 4.0 Bekleidungspauschale	5
27b 2.1u. 4.1 Höhe der Bekleidungspauschale.....	6
Zusatz Barbetrag für Häftlinge analog § 27b SGB XII	6
Sachliche und örtliche Zuständigkeit.....	6
Anspruch des Untersuchungshäftlings.....	6
Rechtsfolge	7
Höhe des Anspruches.....	7
Vorgehensweise zur Gewährung des Taschengeldes	7

§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst

1. in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt,
2. in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.

Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang

1. der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. der zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels,
3. der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 Nummer 2 umfasst insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3 sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungs pauschale) nach Absatz 4; § 31 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Der Barbetrag nach Absatz 2 steht für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts nach § 27a Absatz 1 zur Verfügung, soweit diese nicht nach Absatz 1 von der stationären Einrichtung gedeckt werden. Die Höhe des Barbetrages beträgt für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. haben diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest.

Der Barbetrag ist in der sich nach Satz 2 ergebenden Höhe an die Leistungsberechtigten zu zahlen; er ist zu vermindern, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

(4) Die Höhe der Bekleidungs pauschale nach Absatz 2 setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest. Sie ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.

Absatz 1

27b.1.0 Regelungsziel

Die Sondervorschrift des § 27b regelt den Lebensunterhalt innerhalb von teilstationären und stationären Einrichtungen. ² Der Lebensunterhalt umfasst in allen Einrichtungen (teil- und stationär) den notwendigen Lebensunterhalt sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. ³ Die Regelung macht insbesondere die für Personen in stationären Einrichtungen erbrachte Komplexleistung transparent, indem sie deren einzelne Bestandteile (notwendiger und weiterer notwendiger Lebensunterhalt) näher bestimmt

27b.1.1 Anwendbarkeit § 27b im Vierten Kapitel

§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

(1) ¹ Nur § 27b Absatz 1 Satz 2 (notwendiger Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen) findet im Vierten Kapitel Anwendung (vgl. Verweisung in § 42 Nummer 1 auf die Regelbedarfsstufe 3 in der Anlage nach § 28 und in § 42 Nummer 4b auf § 27b). ² Im Unterschied dazu ist der weitere notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen (§ 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) als Bedarf dem Dritten Kapitel zuzuordnen.

(2) ¹ Weil sich in teilstationären Einrichtungen keine Besonderheiten für den notwendigen Lebensunterhalt ergeben, sind für das Vierte Kapitel allein die Besonderheiten in einer stationären Einrichtung von Bedeutung, die sich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie Satz 2 ergeben. ² Daher beschränken sich die folgenden Ausführungen auf den notwendigen Lebensunterhalt für volljährige Personen in stationären Einrichtungen nach § 27b Absatz 1 Satz 2. ³ Die Erläuterungen zu den teilstationären Einrichtungen dienen lediglich der Abgrenzung zu den stationären Einrichtungen.

27b.1.2 Einrichtungsbegriff

(1) ¹ Absatz 1 setzt den Aufenthalt in einer Einrichtung voraus. ² Eine Einrichtung gemäß § 13 Absatz 2 ist ein in einer besonderen Organisationsform zusammengefasster Bestand von personellen und sächlichen Mitteln unter verantwortlicher Trägerschaft, der auf gewisse Dauer angelegt und für einen wechselnden Personenkreis zugeschnitten ist. ³ Soweit Personen dezentral untergebracht sind, ist es erforderlich, dass der Wohnraum durch den Träger der Einrichtung selbst vorgehalten wird, und der Einrichtungsträger von der Aufnahme bis zur Entlassung des Hilfeempfängers die Gesamtverantwortung für dessen tägliche Lebensführung übernimmt. ⁴ Kein Einrichtungsaufenthalt liegt mangels personeller und sächlicher Organisationsform in Verantwortung eines Einrichtungsträgers vor, wenn der Leistungsberechtigte bei einer Pflege- oder Gastfamilie lebt. ⁵ Bei der in § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten besonderen Wohnform, in der die Bewohner Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten, handelt es sich nicht um eine Einrichtung im Sinne des § 13 Absatz 2, da zum 1. Januar 2020 die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und die Gliederung der Eingliederungshilfeleistungen nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen - und damit auch die für stationäre Einrichtungen charakteristischen Komplexleistungen - für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgegeben wurde.

(2) ¹ Einrichtungen i. S. d. Absatz 1 sind nach § 13 Absatz 2 alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen. ² Dies sind bspw. Einrichtungen, in denen Leistungen der Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff.), Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff.) oder sonstige Hilfen nach § 73 erbracht werden. ³ Kein Einrichtungsaufenthalt liegt mangels Erfüllung dieser gesetzlichen Zweckbindung bei einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung (Aufenthalt in einer JVA oder richterliche Einweisung in eine forensische Klinik) vor. ⁴ Etwas anderes gilt jedoch für eine über mehrere Monate andauernde Rehabilitationsmaßnahme, weil sie nach dem SGB XII zu deckende Bedarfe betrifft.

(3) ¹ Absatz 1 erfasst sowohl stationäre als auch teilstationäre Einrichtungen. ² Einrichtungen i. S. d. § 13 Absatz 2 sind als stationär einzustufen, wenn Leistungsberechtigte nach ihrer formellen Aufnahme in dieser Institution voll untergebracht sind und darin 24 Stunden (also tagsüber und nachts) betreut werden, mithin ihr gesamter Bedarf in der Einrichtung in einrichtungsspezifischer Weise gedeckt wird. ³ Sie sind als teilstationäre Einrichtungen anzusehen, wenn sich Leistungsberechtigte in dieser Institution nur zeitweise (zumeist über Teile des Tages) aufhalten und die Einrichtungsträger auch nur für diesen Teilaufenthalt die Gesamtverantwortung übernehmen. ⁴ Stationäre Einrichtungen sind z. B. solche der vollstationären Pflege (§ 65). ⁵ Im Unterschied dazu sind teilstationäre Einrichtungen bspw. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege (§ 64g).

§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

27b.1.3 Notwendiger Lebensunterhalt und weiterer notwendiger Lebensunterhalt

(1) ¹ Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen

- den notwendigen Lebensunterhalt (Nummer 1) sowie zusätzlich
- den weiteren notwendigen Lebensunterhalt (Nummer 2)

umfasst. ² Dies erklärt sich daraus, dass in der stationären Einrichtung eine Komplexleistung erbracht wird, die neben der die stationäre Aufnahme verursachenden Leistung (Hilfe nach dem 5. oder 7. bis 9. Kapitel SGB XII) auch den Lebensunterhalt mitumfasst. ³ Als Lebensunterhaltsleistung gibt es dort neben den Leistungen nach § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Satz 2 nur die Leistungen für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.

(2) ¹ Der Umfang des notwendigen Lebensunterhalts (Nummer 1) beinhaltet nach Absatz 1 Satz 2 im Anwendungsbereich des Vierten Kapitels:

- den Regelbedarf der RBS 3 (§ 42 Nummer 1 i. V. m. Anlage zu § 28),
- die zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels, d. h.
 - die Mehrbedarfe (§ 42 Nummer 2 i. V. m. §§ 30, 42b),
 - die einmaligen Bedarfe (§ 42 Nummer 2 i. V. m. § 31),
 - die Bedarfe für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 42 Nummer 2 i. V. m. § 32),
 - die Bedarfe für die Vorsorge (§ 42 Nummer 2 i. V. m. § 33)

Zusatz: Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§§ 42 Nummer 3 i. V. m. §§ 34 ff.) sind keine Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels und werden daher nicht umfasst.

- und Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 42 Nummer 4b).
-

Zusatz: Zur Berechnung vgl. die Ausführungen unter § 42 Nummer 4b.

² Die Aufzählung dieser Bedarfe ist abschließend. ³ Die zusätzliche Anerkennung von Bedarfen der GAE für befristete Zeiten der Abwesenheit aus der stationären Einrichtung, wie z. B. einer Rehabilitationsmaßnahme, eines Krankenhausaufenthalts oder eines Urlaubs kommt daher in der GAE nicht in Betracht (vgl. insofern die allgemeinen Ausführungen unter 27a

2.3.(5), die für § 27b entsprechend geltend). ⁴ § 27a Absatz 4 (abweichende Regelsatzfestsetzung) ist nicht anwendbar, da § 27b lex specialis für den Lebensunterhalt in Einrichtungen ist¹.

(3) ¹ Aufgrund des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses begründet Absatz 1 Satz 2 keinen direkt an die leistungsnachsuchende Person zahlbaren Anspruch. ² Die Regelung beinhaltet lediglich eine Rechenregel hinsichtlich des Zahlungsbetrags des Trägers der Sozialhilfe an die Einrichtung zur Abgeltung der für den Lebensunterhalt erbrachten Leistungen.

Absatz 2 und Absatz 3

27b 2.0 u. 3.0 Barbetrag

§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

Der Barbetrag dient der Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhaltes, soweit die Bedarfe nicht durch die Einrichtung gedeckt werden.

Der Barbetrag steht somit nicht nur für persönliche Bedürfnisse, sondern auch für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile zur Verfügung, und ist dafür einzusetzen.

Der angemessene Barbetrag zur persönlichen Verfügung beträgt bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 27% des Eckregelsatzes § 27b Abs. 2 S. 2 SGB XII

Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat nach § 27b Abs.3 Satz2 Nr. 2 SGB XII die zuständige Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Barbeträge festzusetzen. Sie gelten für alle Einrichtungen in ihrem Bereich.

Der Barbetrag ist nach §27b Abs. 3 Satz 3 SGB XII an den Leistungsberechtigten in voller gesetzlicher Höhe auszus zahlen. Beim Barbetrag handelt es sich um eine Geldleistung (§ 10 Abs.1 Nr. 2 SGB XII).

Der Barbetrag ist zu vermindern, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Leistungsberechtigten nicht möglich ist (Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz)
Gesetzesbegründung zum BTHG, Drucksache 18/10523 v. 30.11.2016, S. 75 f.)

Ein beim Tode eines Hilfeempfängers vorhandenes Barbetrags Guthaben gehört zum Nachlass und ist regelmäßig zur Bestreitung der Bestattungskosten (§ 74 SGB XII) heranzuziehen.

Absatz 2 und Absatz 4

27b 2.0 u. 4.0 Bekleidungspauschale

Ab dem 01.01.2020 ist die Gewährung der Bekleidungspauschale im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege nach § 27b Abs. 4. i.d.F. Art 13 BTHG i.V.m. § 2 Abs. 1a AG-SGB XII NRW i.d.F. Art. 3 AG NRW zur Umsetzung des BTHG zwingend vorgeschrieben.

Nach Abs. 2 umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 Nr.2 insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3, sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungspauschale) nach Absatz 4.

Nach Abs. 4 setzen die zuständigen Landesbehörden die Höhe der Bekleidungspauschale nach Abs. 2 oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest.

Zuständige Behörde ist nach Fassung des § 2 Abs. 1a AG-SGB XII NRW ab 01.01.2020 der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe, der für die in seinem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe der Bekleidungspauschale festsetzt.

Der Kreis Kleve trifft als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Bekleidungspauschale folgende Regelung:

§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

- Die Höhe der Bekleidungspauschale wird in den der Regelbedarfsstufe 3 enthaltenen Anteilen für Bekleidung und Schuhe – reduziert um den Anteil der Herren für Bekleidung u. Schuhe- (sh. jährliche Fortschreibung nach Regelbedarfsstufen, -Abteilung 3- Bekleidung u. Schuhe- nach dem SGB XII) festgesetzt.
- Es werden keine geschlechterspezifischen Beträge festgesetzt.
- Die Bekleidungspauschale wird nicht mehr gesondert beantragt.
- Die Pauschale wird vom Grundantrag (einschließlich der Auszahlung des Barbetrages n. § 27b Abs. 3 SGB XII) umfasst.
- Die Auszahlung der Bekleidungspauschale erfolgt monatlich.

Die Vorgehensweise entspricht einer in der AG Sozial-u. Jugendhilfeträger einheitlich im Reg.-Bez. Düsseldorf abgestimmten Verfahrensweise.

27b 2.1u. 4.1 Höhe der Bekleidungspauschale

Für das Jahr 2022 beträgt die Bekleidungspauschale: **23,07€** für den Kreis Kleve.

Zusatz Barbetrag für Häftlinge analog § 27b SGB XII

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde mit Wirkung vom 01.08.2006 der § 7 Abs.4 SGB II geändert und klargestellt, dass der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung gleichgestellt ist.

Untersuchungshäftlinge haben daher keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die einem Leistungsausschluss nach § 7 Abs.4 Satz 1 und 2 SGB II unterfallen, können aber Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII beanspruchen.

Aus diesem Grunde ist die sachliche Zuständigkeit des SGB XII Trägers gegeben.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Nach § 98 Abs.2 SGB XII ist der Träger zuständig, in dessen Gebiet der Antragssteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor Aufnahme in die Einrichtung zuletzt gehabt hat, örtlich zuständig

Anspruch des Untersuchungshäftlings

Bei der Untersuchungshaft handelt es sich nicht um einen Strafvollzug, so dass die Bestimmungen hinsichtlich des Taschengeldes für Strafgefangene nach dem Strafvollzugsgesetz nicht anwendbar sind.

Gem. § 13 Abs.2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz NRW (UVollZG) soll Untersuchungshäftlingen Arbeit angeboten werden, für die nach § 13 Abs.3 UVollZG ein Arbeitsentgelt zu zahlen ist.

In Ausnahmefällen kann die Anstalt dem Untersuchungsgefangenen auf Antrag bis zu drei Monate ein Taschengeld gewähren (§ 13 Abs.5 UVollZG).

Die Entscheidung liegt im Ermessen der Anstalt („kann gewähren“)

§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

Im Regelfall wird aber das durch Erwerbsfähigkeit innerhalb der Haftanstalt erzielte Einkommen oder die Gewährung eines Taschengeldes gem. § 13 Abs.5 UVollzG nicht auskömmlich sein, um die Anschaffungen des täglichen Bedarfs (Tageszeitungen, Benutzungsgebühren, Anschaffung persönlicher Dinge, u.a.) finanzieren zu können.

Aus diesem Grunde ist im Falle einer Untersuchungshaft bei Bedürftigkeit ein (*ergänzendes*) Taschengeld in Form eines Barbetrages durch den Sozialhilfeträger zu gewähren.

*Gefangene die eine **Strafhaft** verbüßen, haben **keinen** Anspruch auf einen Barbetrag nach dem SGB XII, sondern einen Anspruch nach dem Strafvollzugsgesetz.*

Rechtsfolge

Höhe des Anspruches

Der notwendige Lebensunterhalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung umfasst lt. aktueller Rechtsprechung analog zu §27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII den Barbetrag in Höhe von mindestens 27 v.H. der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (*jeweils in der Normfassung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes*).

Als Rechtsgrundlage für den Anspruch kommt § 19 Abs.1 SGB XII i.V.m. § 27 Abs.1 SGB XII in Betracht.

Demnach ist Hilfe zum Lebensunterhalt Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht, oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Der Barbetrag ist analog § 27b Abs. 2 Satz 4 SGB XII nicht zu mindern (*sh. auch BSG Urteil v 14.12.2017- B8 SO 16/16R*).

Die Regelung gilt auch entsprechend für Untersuchungshäftlinge, die nach § 126a StPO (**Fo-rensik**) unterbracht sind.

Vorgehensweise zur Gewährung des Taschengeldes

- Es ist ein förmlicher Sozialhilfegrundantrag vom Häftling zu stellen
- Vorlage Nachweis ob, und ggf. in welcher Höhe ggf. Taschengeld gewährt wird
- Nachweis der JVA, dass dem Häftling keine Arbeit zugewiesen werden kann
- Nachweis über den Stand des Girokontos bzw. eines evtl. Sparkontos oder sonstigem Vermögen des Häftlings
- Angabe, ob regelmäßig Unterstützung durch Verwandte erfolgt, falls ja, Vorlage Nachweis in welcher Höhe. (Hinweise auf eine Unterstützung ergibt sich aus dem Auszug des Personenkontos der JVA)

Sollte eine Unterstützung regelmäßig erfolgen, wäre diese auf das Taschengeld anzurechnen.

Gewährtes Taschengeld der JVA ist ebenfalls als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Anträge auf Übernahme von Mietzahlungen während der Haftdauer sind nach § 67 SGB XII zu behandeln (sh. aktuelle Weisung zu §§ 67ff. SGB XII, schlüssiges Konzept).

